



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 8. November 2012

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 und
der direkten Bundessteuer pro 2008 und 2009

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit E-Mail vom 9. März 2011 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und pro 2009 in Höhe von CHF 2'942.05 und der direkten Bundessteuer pro 2008 und pro 2009 in Höhe von CHF 648.75.

Die Steuerverwaltung teilte den Rekurrenten und Beschwerdeführern mit Schreiben vom 9. März 2011 mit, dass sie für die Beurteilung des Gesuchs noch weitere Unterlagen benötige.

Mit E-Mail vom 29. März 2011 übermittelten die Rekurrenten und Beschwerdeführer eine Aufstellung über ihr Einkommen, ihre Ausgaben und ihre Schulden. Belege wurden hingegen nicht beigelegt.

Am 9. Juni 2011 kündete die Steuerverwaltung den Rekurrenten und Beschwerdeführern die Betreuung betreffend kantonale Steuern pro 2008 und pro 2009 sowie betreffend die direkte Bundessteuer pro 2008 und pro 2009 an.

Mit E-Mail vom 10. Juni 2011 sandten die Rekurrenten und Beschwerdeführer der Steuerverwaltung eine Berechnung ihres Existenzminimums.

Am 16. August 2011 wurden den Rekurrenten und Beschwerdeführern die Zahlungsbefehle betreffend kantonale Steuern pro 2008 und pro 2009 sowie betreffend die direkte Bundessteuer pro 2008 und pro 2009 zugestellt.

Am 9. September 2011 sprach der Rekurrent und Beschwerdeführer direkt bei der Steuerverwaltung vor.

Mit Erlassentscheid vom 14. September 2011 trat die Steuerverwaltung auf das Gesuch nicht ein. Die Betreibungen könnten nicht zurückgezogen werden. Das Gesuch sei erst nach Zustellung der Zahlungsbefehle eingereicht worden, weshalb die in Betreuung gesetzten Steuerforderungen zu bezahlen seien.

- B. Mit Schreiben vom 27. September 2011 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Sie begründeten dies damit, dass es ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, die ergänzend gewünschten Steuererklärungen für die Jahre 2008 und 2009 einzureichen. Sie hätten in der Zeit vom März 2011 bis Juni 2011 mehrmals versucht, auch ohne die ver-

langten Steuerabrechnungen für die Jahre 2008 und 2009 einen Erlass zu bekommen. Anfangs Juli 2011 seien sie krank geworden und durch das System automatisch betrieben worden. Die Steuerverwaltung habe es abgelehnt, die Betreibungen zurückzuziehen. Sie seien drei Monate krank gewesen und durch den Spitalaufenthalt sei es ihnen unmöglich gewesen, die Betriebsrechnungen für die Jahre 2008 und 2009 einzureichen. Das ganze Vorgehen der Steuerverwaltung sei für sie nicht nachvollziehbar.

Mit Einspracheentscheid vom 22. November 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass gemäss eigener Aussage Schulden in Höhe von CHF 87'050.00 vorhanden seien, weshalb ein Steuererlass nicht gewährt werden könne. Ausserdem hätten ihre Einkünfte mangels Einreichung der notwendigen Unterlagen taxiert werden müssen, was eine Verletzung der Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren sei. Auch dies schliesse einen Erlass aus.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Sie verlangen sinngemäss den Erlass der Steuerforderungen für die kantonalen Steuern pro 2008 und pro 2009 und die direkte Bundessteuer pro 2008 und pro 2009. Als Beilage senden sie eine E-Mail an die Steuerverwaltung vom 29. März 2011 mit der Auflistung ihres Einkommens, ihrer Ausgaben und ihrer Schulden. Mit Schreiben vom 2. April 2012 (Poststempel) begründen sie ihren Rekurs bzw. ihre Beschwerde insbesondere damit, dass die amtliche Einschätzung zu hoch ausgefallen sei und es ihnen nicht möglich sei, die Steuerschulden zu begleichen.

Mit Vernehmlassung vom 2. Mai 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Mit Replik vom 29. Mai 2012 machen die Rekurrenten und Beschwerdeführer geltend, dass sie für die Jahre 2008 und 2009 keine Steuern zahlen müssten, da sie nichts verdient hätten.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. November 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 21. Dezember 2011 (Datum des Poststempels: 22. Dezember 2011) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. November 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2008 und pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Gemäss eigener Aussage haben die Rekurrenten und Beschwerdeführer nebst den offenen Steuerforderungen Schulden bei Drittgläubigern in Höhe von CHF 78'050.00. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderungen einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diesen fiel damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrenten und Beschwerdeführer ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich auf einen Steuererlass verzichtet, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da die Rekurrenten und Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihrer weiteren Gläubiger vorgelegt haben, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer haben es unterlassen, Unterlagen einzureichen, welche belegen könnten, dass die

Schulden gegenüber Drittgläubigern nicht mehr bestehen. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten und Beschwerdeführern wird jedoch im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und pro 2009 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2008 und pro 2009 wird abgewiesen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.